

Grundrechte von Einbürgerungswilligen

Art. 5 Abs. 1 BV

Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.

→ Gilt auch, wenn das Volk einen Anwendungsakt trifft!

Art. 8 Abs. 2 BV

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Art. 9 BV

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 29 Abs. 2 BV

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.